



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für
Wirtschaft und Verkehr
Herrn Thomas Weiner, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

DER MINISTER
Dr. Volker Wissing
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2201
Telefax 06131-16-2170
poststelle@mwwt.w.rlp.de
www.mwwt.w.rlp.de



27. August 2018

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 14. August 2018

TOP 7

Reaktivierung S-Bahn-Linie Homburg – Zweibrücken

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 17/3502

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

entsprechend der Zusage in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr
am 14. August 2018 erhalten Sie zu vorgenanntem Tagesordnungspunkt den
beigefügten Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volker Wissing

Sprechvermerk

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 14. August 2018

TOP 7 Reaktivierung S-Bahn-Linie Homburg – Zweibrücken

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 76 Abs. 2 GOLT

- Vorlage 17/3502 -

Anrede,

die Eisenbahnstrecke Homburg – Zweibrücken ist insgesamt 11,1 km lang. Zu reaktivieren sind 7,5 Streckenkilometer, die im Saarland im Abschnitt Homburg – Einöd liegen. Der Streckenabschnitt Einöd – Zweibrücken ist 3,6 km lang, wovon 2,6 km auf rheinland-pfälzischem Territorium liegen. Die Landesregierung verfolgt schon seit längerer Zeit mit Nachdruck die Reaktivierung dieser Strecke für den täglichen Schienenpersonennahverkehr und die Bedienung durch die Züge der S-Bahn Rhein-Neckar. Hierdurch können insbesondere den Bewohnern von Zweibrücken neue und attraktive Verbindungen bzw. Umsteigeverbindungen Richtung Kaiserslautern und dem Rhein-Neckar-Raum angeboten werden.

Die von der DB Netz AG für dieses Projekt erstellte und in 2013 vorgelegte Vorentwurfsplanung hat für die Reaktivierung mit dem Preisstand 2012 einen Investitionsbedarf von rd. 25,2 Mio. € ermittelt. Hierbei handelt es sich wie gesagt um die Angaben aus einer Vorentwurfsplanung, also um eine Kostenschätzung. Auf dieser Basis hatte der Verkehrsverbund Rhein-Neckar die Erarbeitung der Nutzen-Kosten-Untersuchung auf der Grundlage des standardisierten Bewertungsverfahrens bei den Büros Interplan Consult GmbH in München und Verkehrswissenschaftliches Institut Stuttgart, VWI GmbH, in Auftrag gegeben. Die Gutachter kamen zu dem Ergebnis, dass der Nutzen-Kosten-Faktor 1,24 beträgt und damit eine volkswirtschaftliche Sinnhaftigkeit des Projektes als Voraussetzung zur Förderung im Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) - Bundesprogramm gegeben ist.

Der Ministerrat hat daraufhin in seiner Sitzung im Januar 2017 einen Grundsatzbeschluss zur Reaktivierung der Bahnstrecke Homburg – Zweibrücken getroffen und dabei auch die Finanzierungsfragen grundsätzlich geregelt. Danach ist eine Reaktivierung der Strecke möglich, sofern eine Förderung nach dem GVFG-Bundesprogramm erfolgt, wofür ein Nutzen-Kosten-Faktor von mindestens 1,0

vor dem Baubeginn notwendig ist. Von Rheinland-Pfalz, d. h. vom Land und dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar, werden von den nach Abzug der Bundesförderung verbleibenden Investitionskosten rund $\frac{1}{4}$ nach dem Territorialprinzip und darüber hinaus von dem saarländischen Anteil an den Investitionskosten noch einmal 50 % übernommen.

In 2017 wurde die dem Ministerratsbeschluss zugrunde liegende Vorentwurfsplanung noch einmal überarbeitet und das Ergebnis im November 2017 vorgestellt. Die Kosten haben sich gegenüber dem Planungstand 2012 von rund 25,5 Mio. € (Kostenstand 2012) auf rund 31 Mio. € (Kostenstand 2017) erhöht.

Nach intensiven Verhandlungen haben die Länder Rheinland-Pfalz und Saarland sowie der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar im Juni 2018 mit den Infrastrukturgesellschaften der Deutschen Bahn AG den Vertrag über Entwurfs- und Genehmigungsplanung auch nach den Planungsphasen 3 und 4 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure abgeschlossen.

Wie geht es jetzt weiter:

Auf der Basis der vorgenannten Vereinbarung wurden die Planungsarbeiten inzwischen aufgenommen. In der Entwurfsplanung erfolgt eine Konkretisierung und Verdichtung der Planungen. Im Ergebnis werden die Unterlagen erarbeitet, die für die Planungsphase 4 (Genehmigungsplanung) benötigt werden. Die Genehmigungsplanung erfolgt in der Weise, dass zunächst die Unterlagen aus der Entwurfsplanung aufbereitet werden für die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens. In diesem Verfahren erfolgt dann eine Offenlage der Planungsunterlagen und damit eine Beteiligung der Öffentlichkeit.

Nach derzeitigem Sachstand werden für die Erstellung der Entwurfsplanung und der Genehmigungsplanungsunterlagen für die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens etwas mehr als zwei Jahre benötigt. Das Planfeststellungsverfahren könnte dann frühestens im Herbst 2020 eingeleitet werden, sofern auf der Grundlage der fortgeschriebenen Kostenschätzungen aus diesen Planungen die grundlegenden Voraussetzungen für eine Bundesförderung weiter gegeben sind.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sind nach den Erfahrungen bei vergleichbaren Projekten rund zweieinhalb Jahre vorgesehen. Einwendungen Betroffener und eventuelle Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss könnten das Planfeststellungsverfahren allerdings weiter verzögern.

Erst mit Vorlage eines rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses besteht die notwendige Sicherheit über die tatsächlichen Kosten, die es auch erlaubt, die abschließende Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Projektes durchzuführen.

Nach dem dann notwendigen Abschluss eines Realisierungs- und Finanzierungsvertrags mit den Beteiligten wäre damit ein Baubeginn in 2023 nach derzeitigem Sachstand prinzipiell möglich. Bei einer geschätzten Bauzeit von rund zwei Jahren könnte damit eine Inbetriebnahme in 2025 erfolgen.